

„Kreuzbrevier“ in Benediktbeuern?

(Eine unbeachtete Episode bayerischer Kirchengeschichte unter Herzog Albrecht V. (1564))

von *Angelus A. Häußling OSB – Maria Laach*

Die Benediktinerabtei Benediktbeuern hat als erste aus den Abteien dieses Ordens in Altbayern in der „historisch-statistischen Beschreibung der Kirche des alten Reiches“, der namhaften Sammlung der „Germania sacra“, dank der Kompetenz und dem Fleiß von Josef Hemmerle eine würdige Darstellung gefunden.¹ Niemand, am wenigsten gewiß der Autor selbst, wird meinen, damit sei die Erforschung der Geschichte Benediktbeuerns beendet. Vielmehr ist das Werk Anlaß, dies und das, weil jetzt im Kontext dargestellt, nun besser zu erschließen, nicht zuletzt auch, von Angaben, die Hemmerle bietet, bisher nicht Beachtetes wahrzunehmen und weiter zu klären. Daß dabei gelegentlich auch Angaben bei Hemmerle selbst korrigiert werden müssen, ändert nichts an dem dankbaren Respekt vor der großen Historiographie.

1. Der Hinweis von Josef Hemmerle: Das „Kreuzbrevier“ in Benediktbeuern

Das den Beschreibungen der *Germania sacra* vorgegebene und bewährte Themenschema sieht einen umfangreichen Abschnitt „Religiöses und geistliches Leben“ vor,² der bei Hemmerle, sachgerecht, mit „Liturgie“ einsetzt.³ Hier behandelt der Autor die zwei Grundformen der Klosterliturgie, das Stundengebet also und die Eucharistiefeier. Den Liturgiewissenschaftler vermögen die Angaben nicht ganz zu befriedigen, aber er gibt gern zu, daß die Komplexität des Phänomens Liturgie für eine hinreichende Beschreibung detaillierte Fachkenntnisse braucht, die füglich nicht voraussetzt werden dür-

1) Die Benediktinerabtei Benediktbeuern. Im Auftr. des Max-Planck-Instituts für Geschichte bearb. von Josef Hemmerle. Berlin, New York 1991 (*Germania Sacra. Historisch-Statistische Beschreibung der Kirche des alten Reiches*. NF 28 = Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz. Das Bistum Augsburg. 1). – Im Folgenden zitiert: Hemmerle (mit Seitenzahl).

2) Hemmerle 245–285 (= Abschnitt 5).

3) Hemmerle 245–249 (= § 22).

fen.⁴ Doch bietet Hemmerle, auch dank seiner Quellenverweise, so viel, daß der Fachmann weiterfindet und, wie wir zeigen können, seine Aufmerksamkeit auf ein bisher nicht bekanntes, aber mehr als nur interessantes Vorkommnis der Liturgiegeschichte gelenkt wird.

Wir zitieren zunächst, was Hemmerle über das Stundengebet für die frühe Neuzeit in der Abtei Benediktbeuern schreibt; wir übergangen die hier nicht nötigen Quellenhinweise, führen aber, zur leichteren Verständigung, eine Zählung der Sätze ein.⁵

„[1] In fast allen erhaltenen Visitationsberichten wird das Opus Dei eingeschärft. [2] Die bischöflichen Visitatoren von Augsburg wandten sich 1622 an Abt und Mönche, dem Chor gewissenhaft beizuwohnen und nicht die Handarbeit dem *divinum officium* vorzuziehen. [3] In den 1615 nachgereichten Zusätzen zu den Reformstatuten von 1611 wurde auf Anordnung des Bischofs Heinrich von Knöringen [von Augsburg] das von Paul V. approbierte neue Brevier für die Benediktiner vorgeschrieben und zugleich die Feier von Sonderfesten, außer den in der Diözese bisher eingeführten, untersagt. [4] Nach den *Notae ad regulam* (ca. 1692) waren die Klöster der Bayer. Benediktiner-Kongregation gehalten, dieses für den Orden herausgegebene *Breviarium Romanum* täglich im Chor zu singen oder zu psalmodieren. [5] Abänderungen konnte jeweils nur der Abt bestimmen, für [246] das *Officium* galten weiters die Vorschriften der Melker Reform und auch des nachts mußten die Psalmen gesungen werden, außer der Konvent hatte weniger als 12 Mitglieder. [6] Die Konstitutionen der Bayer. Benediktiner-Kongregation von 1686 hatten eigens im 4. Kap. das *officium divinum* nach dem 1568 von Papst Pius V. erneuerten Benediktiner-Brevier vorgeschrieben. [7] Dem Abt von Benediktbeuern hatte Papst Pius IV. auf Bitten Herzogs Albrecht V. von Bayern 1564 gestattet, sowohl im Chor als auch außerhalb des Klosters die kanonischen Tagzeiten nach dem neuen Brevier zu rezitieren. [8] Dieses teilweise

-
- 4) Leider gibt es noch keine Liturgiegeschichte einer der alten Benediktinerabteien (vor allem keine eines „durchschnittlichen“ Klosters, denn Sankt Gallen, Reichenau, Echternach, Lorsch, Fulda waren in ihrer Umwelt Höhepunkte und somit eher Ausnahmen), die exemplarisch aufzeigen könnte, auf was die Bearbeiter einer „historisch-statistischen Beschreibung“ zu achten haben. Das ist ein Versäumnis der Liturgiewissenschaft, die doch zu einem guten Teil von Benediktinern initiiert und getragen wurde. Für Benediktbeuern scheint so viel Material überliefert zu sein, daß eine Liturgiegeschichte dieses Klosters keine unzumutbaren Recherchen mehr bräuchte. Aber auch für andere Abteien liegen, vom archivalischen Bestand her, günstige Voraussetzungen vor, etwa für Sankt Blasien im Schwarzwald, noch günstiger wohl für die Abtei Weingarten. Für die mittelalterliche Liturgiegeschichte der Abtei Michaelsberg in Siegburg hat Mauritius Mittler gute Studien vorgelegt. Ähnlich auch Petrus Becker für die Abtei St. Matthias in Trier in: *Die Benediktinerabtei St. Eucharius/St. Matthias vor Trier*. ... bearb. von P. Becker. Berlin 1996 (*Germania sacra*, N.F., 34 = Die Bistümer der Kirchenprovinz Trier). – Es fehlt allerdings auch eine dem heutigen Forschungsstand und eine modernen Fragestellungen genügende Liturgiegeschichte einer Diözese des deutschen Sprachgebietes.
- 5) Hemmerle 245 f.

verkürzte Brevier von 1535 wurde aber später auf Drängen konservativer Elemente wieder kassiert. [9] Ein Archivalie aus dem ehem. Klosterarchiv in Scheyern beschreibt einige Besonderheiten beim Chorgebet in Benediktbeuern, wie die Zahl der gebeteten Psalmen im Advent und in der Fastenzeit oder das Singen aller vier Passionen in der Karwoche oder die Art des Choralgesanges. [10] Auch in Benediktbeuern waren die Lehrer und Seelsorger unter den Religiösen vom gemeinsamen Chorgebet dispensiert.“

Hemmerle stellt in den unserem Zitat vorausgehenden Sätzen, zu Recht, fest, es sei zu unterscheiden zwischen den spätmittelalterlichen Verhältnissen, wie sie die Usancen der Reformen von (Melk und) Tegernsee für Benediktbeuern bezeugen, und einer Phase in der (frühen) Neuzeit (wir ergänzen: bestimmt durch Reformation und Katholische Erneuerung), die in der Errichtung der Bayerischen Benediktinerkongregation 1684 kulminiert. Leider vermengt er in seinen hier zitierten Aussagen Angaben aus beiden Traditionslinien miteinander. Übergreifend ist ohne Frage, daß es zu den stereotypen Aussagen aller Visitationsberichte von Benediktinerklöstern gehört, die Sorge um den spezifischen Gottesdienst, das Chorgebet, anzumahnen (= Satz 1). Zu solcher Mahnung besteht immer Grund, denn Gottesdienst kann schließlich immer noch eifriger und frömmere als je geübt gehalten werden. So geschieht es auch in der von der zuständigen kirchlichen Obrigkeit, dem Bischof von Augsburg, 1622 vorgenommenen Visitation (Satz 2).⁶ Diese Instanz bleibt auch ein bestimmender Faktor bis zur Gründung der Bayerischen Benediktinerkongregation, der Benediktbeuern von Anfang an zugehört und die erst die Exemption von der bischöflichen Aufsicht bringt.⁷ Die beim Stundengebet zu übenden Bräuche dürften sich im ganzen an die Usancen der Melker und Tegernseer Reformbewegung⁸ gehalten haben; darin ist Hemmerle zuzustimmen (Satz 4, ab „für“). Davon zu unterscheiden sind aber Neuerungen in der Liturgie, die sich mehr auf die Textgestalt beziehen – konkret: welche liturgischen Bücher verwendet werden -, und auf diesem Gebiet bringt das 16.

6) Wie angedeutet, dürfte der 2. Halbsatz eine allgemeine Mahnung darstellen, nicht die Reaktion auf einen konkreten Mißstand, denn zur Berichtszeit übten Benediktiner nicht mehr Handarbeit. Die Aussage stellt, stilisiert als idealisierende Mahnung, zwei Zitate aus der Benediktregel zusammen: Kap. 48 stellt den „labor manuum“ als integrales Element des klösterlichen Tageslaufes heraus, und „vorziehen“ nimmt eines der bekanntesten Axiome der Benediktregel auf: „Ergo nihil praeponatur operi dei“, „Dem Gottesdienst soll nichts vorgezogen werden“ (43, 3). Jede Reform mußte sich mit diesen Vorgaben der Regel auseinandersetzen, für jede Visitation waren sie Maßstab des Urteils über den Stand des geistlichen Lebens.

7) Hemmerle 110 und 172.

8) Hemmerle, v. a. 100. – Dazu gehört auch der Usus des mitternächtlichen Chorgebetes der „Matutin“ (hier: Satz 5), ein Brauch der spätmittelalterlichen Ordensmentalität, entstanden, soweit erkennbar, außerhalb des Benediktinertums, der aber gegen die explizite Weisung der Benediktregel steht, wonach die Mönche am Morgen „iam digesti“, also nach hinreichendem Nachtschlaf, zu den Vigilien und Matutin genannten Horen aufstehen sollen (Benediktregel 8, 2).

(und für den Benediktinerorden: noch das 17.) Jahrhundert die wichtigen Neuerungen.⁹ Das aber, was hier interessiert, findet sich in den Sätzen 7 und 8 und bildet das Thema dieser Studie. Auf die Aussagen Hemmerles werden wir unten in Abschnitt 8 nochmals zurückkommen. Zunächst ist aber der Hintergrund des in den Sätzen 4 bis 6 Gesagten zu erläutern, um die Aussage der Sätze 7 und 8 einordnen zu können.

2. Das Brevier in den Benediktinerabteien des 16. Jahrhunderts

Zu Beginn des 16. Jahrhunderts war ein Buchtyp, der den ausdruckschwachen Titel „Brevier“ („breviarium“) trägt, schon zur normalen Textvorlage der Tagzeitenliturgie (Stundengebet, „officium [divinum]“) geworden.¹⁰ Doch war die Entwicklung insofern noch nicht abgeschlossen, als die „Breviere“ noch lange nicht den Rang von durchgehend kirchenamtlich promulgierten Liturgiebüchern hatten. Noch mehr als das Missale ist das Brevier eine „Partitur“, die zusammenfaßt, was zuvor in ganz unterschiedlichen Büchern aufzufinden war. Denn für das volle, normgerechte und ideale Stundengebet brauchte im Frühmittelalter eine Kommunität etwa ein Dutzend Handschriften: Vornan die Heilige Schrift beider Testamente, daraus gesondert das Psalterium, zu diesem das Antiphonale officii, dann: Hymnar, Sermonar und Legendar (auch: Passionale) – jeweils von einem stets erweiterbaren Umfang –, einen Libellus (oder wenigstens ein „breviarium“) mit den Capitula („Kurzlesungen“) und einem entsprechenden Libellus der Orationen, mit denen der Priester die Horen beschloß; ferner auch wenigstens in Listenform die unterschiedlichen Segensworte, die der Obere zur Einleitung der Lesungen sprach; dann (für das sog. „Officium capituli“ nach der Prim) das Martyrologium, den Liber vitae mit den Gedenkeintragungen und die Benediktregel, schließlich noch so etwas wie den Liber ordinarius (oder die „Consuetudo“), in dem die zeremoniellen Vorgänge und die Ordnung der Texte und Gesänge festgehalten waren. Manches von diesen Texten (und ihren Melodien), so auch die Psalmen, waren auswendig gewußt und brauchten nicht jedem vor Augen zu sein. Einiges aber konnte nur aus Büchern vorgetragen werden. Vieles von

9) Eine Übersicht gaben wir in dem Aufsatz „Brevierreformen im 16. Jahrhundert. Materialien von damals und Erwägungen für morgen“, in: A. Häußling, *Christliche Identität aus der Liturgie. Theologische und historische Studien zum Gottesdienst der Kirche*. Hrg. von M. Köckener [u. a.]. Münster 1997 (Liturgiewissenschaftliche Quellen und Forschungen 79), 214–230 (zuerst in: *Rituels. Mélanges offerts au P.-M. Gy o.p. Études réunies par Paul De Clerq et Éric Palazzo*. Paris 1990, 295–311). Dort auch die Belege für das hier daraus Wiederholte.

10) Vgl. dazu, ortsentsprechend knapp, unseren Beitrag „Brevier“ in *LThK*, 3. Aufl., 2. 1994 Sp. 686. Zum Ganzen vgl. auch unsere Lexikonbeiträge „Stundengebet“, in: *Lexikon des Mittelalters* 8. 1997, Sp. 260–265, „Tagzeitenliturgie“, in: *LThK*, 3. Aufl., 9. 2000 Sp. 1232–1241, und „Brevier“, in: *Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon*. 2. Aufl., 11. Berlin [u. a.] 2000, 287–297.

den Texten war im gallisch-fränkisch-angelsächsischen Liturgiebereich allgemein verbreitet, anderes war Eigengut der Ortskirche, und in lebendigem Austausch wanderten Text- und Melodiegut von der Mutter- zur Tochterkirche¹¹ und überhaupt zwischen den Ortskirchen. Die ersten, die eine schriftlich festgehaltene Gedächtnisstütze brauchten und sich schufen, waren offenbar die Priester, welche die kurzen Lesungen und die Abschlußgebete zur Hand haben mußten; einzelne solcher Hilfen sind schon aus dem Frühmittelalter erhalten.¹² Die kleinen Klöster, die Klosterzellen (Priorate, Propsteien) und schließlich die Mönche auf Reisen hatten aber einen Bedarf an sachlich umfassenderen Textverzeichnissen, „Breviaria“, die wenigstens stichwortartig die Initien der Texte und Melodien festhielten – die Initien, mit deren Verzeichnung auch Gleichheit der Offizien von neuen Festen oder innerhalb von Reformbewegungen angegeben wurden. Das alles fließt zusammen und zeitigt das „Brevier“, und das Ergebnis ist zunächst alles andere als ein klar konzipiertes oder gar einheitliches Buch, geordnet je nach dem Gusto dessen, der es für seinen eigenen Gebrauch schuf. Jeder Versuch einer solchen Aufzeichnung ergibt deshalb ein anderes Buch. Im späten Mittelalter zeigt sich dann die Situation so: Es scheint weithin die Sache des einzelnen gewesen zu sein, für ein Textbuch zu sorgen, das er beim Stundengebet zur Hand haben kann. Entsprechend unterschiedlich zeigen sich die (zahlenmäßig relativ wenigen) uns erhaltenen Exemplare.

In einzelne Klöster übergreifenden Verbänden wird aus der Sorge um die „una consuetudo“ Gleichheit der OffiziumsVorlage zu einem Postulat. So sorgt Cîteaux programmatisch für identische Text- und Gesangbücher, noch mehr und umfassend wirksam der Franziskanerorden, der auf diese Weise den römischen Ordo kirchenweit verbreitet, und zwar in der angenehm kürzeren Form, wie ihn die päpstliche Kurie in Avignon (von 1305/09 bis 1376) handhabte. Diözesen und Abteien hatten für ihren Bereich ein ähnliches Interesse. Daß der Buchdruck die unerhörte Möglichkeit bot, mit dem technischen Mittel der neuen Erfindung flächendeckend einheitliche Vorlagen für die Feier herzustellen, wurde im allgemeinen aber erst nach einiger Zeit wahrgenommen. Doch standen als Vorlagen für Drucke, gerade für gedruckte Breviere, nur die gleichsam privat und individuell gefertigten Brevierhandschriften

11) Exemplarisch für die Abfolge der Responsorienreihen der Vigilien („Matutin“) als Grundlage der Abhängigkeiten und Zuweisungen zu bestimmten Liturgiefamilien s. Peter Wittwer, Quellen zur Liturgie der Chorherren von Marbach. Zugleich ein Beitrag zur Erforschung der Bildung von Ordenliturgien, in: Archiv für Liturgiewissenschaft 32. 1990, 307–361.

12) Dazu, zusammenfassend, G. G. Meersseman, Les capitules du diurnal de Saint-Denis (Cod. Verona Cap. LXXXVIII, saec. IX), Friburg/Suisse 1986 (Spicilegium Friburgense 30), darin (19–24), beispielshalber das aus Tegernsee erhaltene Exemplar: Clm 19126, 3 Doppelblätter, geschrieben gegen 780 und vom doch so gelehrten Entdecker, Alban Dold, zunächst nicht im Buchtyp erkannt („Ein rätselhaftes Lektionar aus Tegernsee“. Beuron 1944; „rätselhaft“, weil evident kein Meßlektionar, auch deshalb, weil „Taschenformat“).

zur Verfügung, mit der Folge, daß die ersten Brevierdrucke in Anordnung und Layout sich oft so chaotisch darstellen wie die jeweilige Vorlage, mit der oft genug nur der Hersteller und Benutzer umzugehen konnte.¹³ Eine Ausnahme machen auch hier die weitgehend normierten „römischen“ Breviere franziskanischer Provenienz; sie weisen früh eine qualitativ hochstehende Handbarkeit nach Layout und Formulierung der Rubriken auf.

In den Benediktinerabteien stellt sich im 16. Jahrhundert die Situation so dar: Einzelne Abteien lassen sich ein Eigenbrevier drucken.¹⁴ So nachgewiesen (nun Gesamt- und Teilausgaben zusammengefaßt) für Augsburg, St. Ulrich und Afra: 1572, Ottobeuren: 1584; Regensburg, St. Emmeram: 1511, 1571, 1597, 1598; Salzburg, St. Peter: 1610; Tegernsee: 1576, 1585; Trier, St. Maximin: 1599, 1600; Wien, Schottenabtei: 1515, 1579; im Rahmen der Reformobservanz von Melk erschienen Breviere: 1488, 1500, 1513. Man sieht freilich, daß es sich offenbar nur größere oder mit einer eigenen Druckerei ausgestattete Abteien leisten konnten, sich eigene Chorbücher zu drucken. Die Bursfelder Union hatte von Anfang an einheitliche Vorlagen für die Liturgiefeier in das Reformprogramm aufgenommen.¹⁵ Sie nutzte, auch begünstigt durch die geographische Nähe zu Mainz, sofort die Möglichkeiten der Erfindung Gutenbergs: Das zweite gedruckte liturgische Buch überhaupt ist eine Auftragsarbeit der Bursfelder für Fust & Schöffer in Mainz, ein Psalterium, gefertigt 1459, dem 1490 und 1516 weitere Ausgaben folgen. Breviere läßt der mitgliederstarke Verband, an verschiedenen Orten, 1487/88, 1490, 1493, 1496, 1496/98, 1500, 1515, 1516, 1517, 1518, 1521, 1525, 1561, 1577, 1604, 1607/08 drucken.¹⁶ In den ande-

-
- 13) Mit Recht setzen deshalb die Herausgeber des „Gesamtkatalog der Wiegendrucke“ dem Verzeichnis der Inkunabel-Brevierdrucke eine detaillierte Beschreibung des „Breviers“ voraus, damit die meist doch sachfremden Benutzer sich in den Drucken zurechtfinden. (Ebd. Bd. 5. Leipzig 1932, Sp. 1–13; vermuteter Verfasser: Ernst D. Goldschmidt). Diese Darstellung ist noch heute hilfreich. – Von den Vorlagen wird weithin auch die Buchgröße übernommen, das Taschenbuchformat zur handlichen Benutzung. Wenn deshalb die frühen Brevierdrucke, auch die benediktinischer Provenienz, gern als „Reisebreviere“ bezeichnet werden, ist das irreführend, weil, jedenfalls in der Tradition der Benediktiner, auch die im Chor vom einzelnen benutzten Handschriften dieses Format vorgaben.
- 14) Im Folgenden werten wir hauptsächlich die Standardbibliographien aus von Hanns Bohatta, *Bibliographie der Breviere*. Leipzig 1937; 2. unveränd. Aufl. Stuttgart, Nieuwkoop 1963, und, Bohatta ergänzend, Robert Amiet, *Missels et bréviaires imprimés ...* Paris 1990, fallweise auch andere Quellen.
- 15) Dazu, in der Einleitung zusammenfassend, Anselm Rosenthal, *Martyrologium und Festkalender der Bursfelder Kongregation*. Von den Anfängen der Kongregation (1446) bis zum nachtridentinischen Martyrologium Romanum (1584). Münster 1984 (Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens 35). Vgl. ders. auch: Abt Adrianus Brielis von Schönau in Nassau. Beauftragter der Bursfelder Kongregation für die Reform der liturgischen Bücher von 1458–1472, in: *Archiv für Liturgiewissenschaft* 24. 1982, 224–237.
- 16) Erschöpfende Darstellung bei Paulus Volk, *Zur Geschichte des Bursfelder Breviers*. 1928. 97 S. (= Sonderausgabe aus: *Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Be-*

ren Klöstern ergibt sich die zunehmend beschwerlicher empfundene Situation, daß unterschiedliche Vorlagen, handschriftlich und irgendwo gedruckte, nebeneinanderher benutzt werden.¹⁷ Und zu all dem verschärfen noch zeit- und geistgeschichtliche Faktoren die Situation: Der Humanismus drängt auf historisch zuverlässige Quellen und findet statt dessen in den traditionellen Textvorlagen der Tagzeiten zuviel Apokryphes, Legendäres und Quellenfernes, und die Reformation lehnt die herkömmliche Handhabung des Horenoffiziums als „Werkerei“ und die Fülle der dort geübten Heiligenverehrung als Gottes einzige Ehre schmälern ab. Summa: „Brevierreform“ steht an.

3. Das „Kreuzbrevier“ des Kardinals Quiñonez 1535–1568

Es waren Päpste, auf deren Initiative, nach einigen vorausgehenden Anläufen, ein echtes Reformbrevier bearbeitet und publiziert wurde. Denn von Papst Clemens VII. (1523–1534) beauftragt, vom nachfolgenden Papst Paul III. (1534–1549) nach Erscheinen 1535 empfohlen, schuf der aus Spanien nach Rom gekommene Franziskaner-Kardinal Francesco de Quiñonez (1475–1540) mit einigen Mitarbeitern ein „modernes“ Brevier, das nach der Titelkirche des Kardinals, S. Croce, kurz „Kreuzbrevier“¹⁸ benannte „Breviarium Romanum ex Sacra potissimum Scriptura, et probatis Sanctorum historiis nuper confectum (1536: ac denuo per eundem Auctorem accuratius recognitum)“.¹⁹ Aus der traditionellen Struktur der Tagzeitenliturgie blieben das Schema der acht

nediktinerordens 46, dort S. 49–92. 175–201. 233–258; in der Sonderausgabe darüber hinaus noch „Anhang II“ und „Anhang III“).

- 17) Für die Abtei Weingarten belegt Rudolf Reinhardt, *Restauration, Visitation, Inspiration. Die Reformbestrebungen in der Benediktinerabtei Weingarten von 1567 bis 1627*. Stuttgart 1960 (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, B: Forschungen, 11) 110f aus einem 1588 dort geschriebenen (freilich nicht ganz absichtslosen) Brief den parallelen Gebrauch von mehreren Brevieren: Einige benutzen jenes der Cassinesischen Kongregation, andere das von Melk, andere „*quae olim in monasterio isthoc manu scripta fuere*“, mit dem Fazit: „*quorum nullum cum choro, immo ne manu quidem scripta inter se concordant*“.
- 18) Eine erste Information bei Martin Klöckener, *Kreuzbrevier*, in: *LThK* 3. Aufl. 6. 1997, 452, mit Literatur.
- 19) Wie von allen Brevierausgaben (die bekanntlich „Verbrauchsliteratur“ darstellen) sind trotz der großen Zahl von Drucken auch Exemplare des Kreuzbreviers relativ selten. Doch ist dieses selbst leicht zugänglich in einem Nachdruck der ersten Ausgabe, veranstaltet durch John Wickham Legg, *Cantabrigiae* 1888, Nachdruck Farnborough 1970, und vor allem in der kommentierten Edition: *The Second Recension of the Quignon Breviary ... prepared and ed. by J. Wickham Legg*, 1–2. London 1908 und 1912 (Henry Bradshaw Society 35 und 42). Ebd. in 1 S. xiii–xix eine „Handlist“ aller dem Bearbeiter erreichbaren Ausgaben mit Vermerk der Fundorte. Auf dieses Werk v.a. stützen wir uns im Folgenden. – Dem Verfasser liegt die Quart-Ausgabe Lugduni 1556 vor (Bibliothek der Abtei Maria Laach: SS 02 89).

Horen und die Psalmen als markantestes Element. Aber von der Aufteilung der Psalmen auf die Horen der Wochentage wurde nur der Brauch übernommen, die Psalmen je Hore numerisch aufsteigend anzusetzen (ein Rest des Usus, die Psalmen „currente psalterio“, in der Abfolge der einzelnen Texte im biblischen Psalmenbuch, zu reihen), und, wichtiger, das altmonastische Ordnungsgesetz, je Woche den ganzen Psalter vorzusehen.²⁰ Dies wurde aber so radikalisiert, daß die Zuweisung der Psalmen zu bestimmten Horen der Wochentage absolute Geltung besaß; Festtage führten nicht mehr in Matutin, Laudes und Vesper eigens ausgewählte Psalmen.²¹ Da jede Hore immer und nur drei Psalmen aufwies, ergab sich ein klar durchschaubares und vor allem relativ kurzes Offizium.²² Quellennähe sicherte der schon im Titel des Breviers ausgesprochene Grundsatz, nur Texte aus der Heiligen Schrift zu verwenden, und für die biographischen Texte der (überdies relativ wenigen) Heiligenfeste wurde ebenda versichert, sie seien zuverlässigen „Historien“²³ entnommen. Diesen Prinzipien fielen allerdings die Elemente des Herkommens zum Opfer, die der literarischen Art der Dichtung zuzurechnen sind: Hymnen, Antiphonen, Responsorien, Versikel. Denn Zielgruppe des Breviers war, erstmalig, nicht eine geistliche Gemeinschaft, die Chorgebet hält, sondern der allein für sich das Brevier lesende, oder besser: seine Brevierpflicht erfüllende, Kleriker, und Orientierungspunkt des neuen Buches waren dessen Praxis und Bedürfnisse. So entstand ein leicht handhabbares Studienbuch mit nur elf „Regulae generales“ als Benutzungsanleitung, ein auch thematisch ebenso konzentriertes Buch. Gesang sieht es nicht mehr vor. Zwar nahm die zweite Ausgabe 1536 wieder einige traditionelle Elemente auf (z.B. Hymnen und Antiphonen zu den Psalmen), aber das Brevier blieb die modern ausgerichtete, die interessierten und humanistisch gebildeten Geistlichen befriedigende Vorlage eines

-
- 20) Bekanntlich, wirkungsgeschichtlich bedeutend, bezeugt in Benediktregel 18,23.
- 21) Quiñonez wendet hier nur an, was in den Ordnungen der Spätantike für die Tageshoren (Prim bis Non) und die Komplet üblich war und auch weiter üblich blieb. Die Überlagerung des Wochentagsrhythmus mit Festen seit dem hohen und späten Mittelalter brachte mit sich, daß der Brevierbenutzer faktisch nie den ganzen Psalter kennenlernte. Um 1550 wie auch um 1900 (d.h. vor den Reformen Papst Pius X.) kamen im rubrikengerecht ausgeführten Brevier„gebet“ faktisch nur etwas mehr als 50 (von den 150) Psalmen vor, und diese wiederum zu einem guten Teil gleich täglich wiederholt.
- 22) Das gilt vor allem für den Sonntag: Der Benützer des herkömmlichen Breviarium Romanum fand in der Frühhoren des Sonntagsoffiziums (Matutin, Laudes, Prim) 37 Psalmen oder Psalmeinheiten angesetzt, bei Quiñonez nur neun. Allerdings wußte man sich zu helfen: Am Sonntag war weithin das Votivoffizium zur Dreifaltigkeit verwendet, das angenehm kürzer war: In der Matutin etwa nur 3 statt 24 Psalmen. Aber gerade solchen Verfremdungen des Sinnes des Offiziums galt es zu steuern.
- 23) „Historia“ als traditionelle Bezeichnung des Offiziums, besonders der (Heiligen-) Festtage s. Joachim Knappe, Zur Benennung des Offiziums im Mittelalter. Das Wort „historia“ als liturgischer Begriff, in: Archiv für Liturgiewissenschaft 26. 1984, 305–320.

pflichtmäßigen Klerikerdienstes. Kein Wunder, daß der buchhändlerische Erfolg nicht ausblieb. Schon im ersten Jahr gab es fast ein Dutzend Drucke. Sofort nahm es in Köln Johannes Gropper (1503–1559) empfehlend in die Agenda der diözesanen Reformsynode von 1536 auf und begünstigte im gleichen Jahr auch einen Nachdruck,²⁴ und in der neuen und bald weltweit tätigen Gesellschaft Jesu war es zum Normalbrevier geworden. Bis zu seinem Verbot 1568 zählt die Bibliographie 115 Drucke, fast alle aus den Druckermetropolen Venedig, Rom, Lyon, Paris, Antwerpen. Kurz: Das Reformbrevier war europaweit und auch schon in den neu entdeckten Kontinenten verbreitet.

Aber gerade die Modernität des neuen Breviers rief auch einen entsprechenden Widerstand hervor.²⁵ Der Traditionsbruch schien vielen zu tief, und dies noch in einer Epoche, in der die katholische Kirche gegen Neuerer des Glaubens zu beweisen hatte, daß das Heil in Jesus Christus, wie immer schon, so auch in der Gegenwart in ihr zu finden sei, sichtbar in der Identität der kirchlichen Institutionen und sakramentlichen Zeichen, wie das Stundengebet ein solches ist, über die Zeiten hin. Ein Brevier, dessen Grundsätze so nahe den Axiomen der Reformatoren klingen mußten, zog Verdächtigungen und schließlich grundsätzliche Ablehnung auf sich. Die angesehenen Theologen der Sorbonne sprachen sich entschieden gegen diesen Versuch aus. Noch härter klangen Äußerungen aus Spanien, der Heimat des Autors des neuen Buches, und sie meldeten sich lautstark auf dem Konzil von Trient (1545–1563). Papst Paul IV. (1555–1559), selbst Autor von Reformentwürfen für das Brevier, für ein konservativ überarbeitetes Brevier, sprach sich 1558 gegen das Kreuzbrevier aus. Sein Nachfolger, Pius IV. (1559–1565) förderte es allerdings von neuem – was ja Thema dieses Aufsatzes ist. Aber schließlich verbot es Papst Pius V. (1566–1572) mit strengen Worten und mit moralischen (ungerechtfertigten und eines Papstes unwürdigen) Vorwürfen gegen die faulen Kleriker, die, um es billiger zu haben, bei diesem kürzeren Brevier ihre Zu-

-
- 24) Unter einem Titel, der das Buch nicht gleich als „Kreuzbrevier“ erkennen läßt: *Breviarium novum ac generale, omnibus clericis atque presbyteris (maxime saecularibus) per totam Christianitatem, iuxta exquisitam atque laudabilem sacrosanct(a)e sedis apostolicae ordinationem ... Coloniae: Soter 1536.* Die Titelfassung stellt heraus („per totam Christianitatem“), daß dieses Buch auch für die „Neugläubigen“ akzeptabel sein müßte. – Dem Verfasser sind sechs bibliographische Nachweise des Buches bekannt geworden – für ein Brevier sehr viel.
- 25) Zusammenfassend darüber Josef Andreas Jungmann, *Warum ist das Kreuzbrevier des Kardinals Quiñonez gescheitert?*, in: ders., *Liturgisches Erbe und pastorale Gegenwart. Studien und Vorträge.* Innsbruck [u. a.] 1960, 265–282 (zuerst in: *Zeitschrift für katholische Theologie* 78. 1956, 98–109). Unbeschadet des Ranges seiner Untersuchung hat Jungmann aber nicht hinreichend gewürdigt, worauf Hubert Jedin (in: *LThK*, 2. Aufl., Freiburg/Br. 1959, Sp. 1253) aufmerksam machte: Das Kreuzbrevier stand für viele im Verdacht des direkten „Evangelismus“, mit dem in Italien des 16. Jahrhunderts die auf die Heilige Schrift bezogenen Bestrebungen einer Kirchenreform benannt wurden, weil der Hörigkeit auf und der Zuarbeit zu den Reformatoren aber verdächtig. Das mußte gerade einen Mann wie Pius V. abschrecken, ehemals Generalkommissar der Inquisition in Rom.

flucht gesucht hätten,²⁶ als er mit der Bulle „Quod a Nobis“ vom 9. Juli 1568, einem Auftrag des Konzils von Trient nachkommend, ein reformiertes Breviarium Romanum promulgierte.²⁷ Dem Kreuzbrevier wird ein konservativ reformiertes Buch entgegengestellt, das aber trotz der harten Worte gegen jenes klamheimlich im verdammten Breviarium Romanum des von Papst Pius III. so gelobten Kardinals Quiñonez etliche Anleihen machte.²⁸ Das Kreuzbrevier war einfach zu gut, um ignoriert zu bleiben.

4. Das Motuproprio „Cum sicut non“ Papst Pius IV. zugunsten des Kreuzbreviers in Bayern vom 5. Mai 1564, von Herzog Albrecht V. nach Benediktbeuern weitergeleitet unter dem 12. Dezember 1565

Im Zusammenhang der Darstellung der Liturgie- und Frömmigkeitsgeschichte der Abtei Benediktbeuern wertet Hemmerle, offenbar als erster, das oben (in Abschnitt 1) schon genannte Mandat des Landesherrn aus, des Herzogs Albrecht V. (Herzog 1550–1579). Hemmerle hatte die Urkunde in Form der für Benediktbeuern bestimmten Kopie eines päpstlichen Motuproprio im

-
- 26) Wie wir in anderen Studie aufzeigen werden, folgt der Papst hier allerdings einer literarischen Vorlage, einem (nicht datierbaren) Synodaldekret Papst Gregors VII. (1073–1085), das u. a. auch im *Corpus iuris canonici* (De Cons. 5,15) zu finden und somit gut bekannt war. Dieser Papst ist ohnedies der „Patron“ der nachtridentischen päpstlichen Reaktion auf die Reformation. Vgl. dazu (und zum Synodaldekret Gregors im besonderen) Reinhard Elze, *Gregor VII. und die römische Liturgie*, in: *Studi gregoriani* 13. 1989, 179–188.
- 27) Der Text der päpstlichen Bulle ist im Vorspann eines jeden Druckes des Breviarium (Romanum) zwischen 1568 und 1964 zu finden. Textkritische Probleme bestehen nicht.
- 28) Z.B. wurden zahlreiche hagiographische Lesungen aus dem Kreuzbrevier, teilweise nur leicht überarbeitet, übernommen; s. die Zusammenstellung bei Suitbert Bäumer, *Geschichte des Breviers. Versuch einer quellenmäßigen Darstellung ...* Freiburg i.Br. 1895, 432–437. – Mit dem Verbot des Kreuzbreviers durch Papst Pius V. ist allerdings die Wirkungsgeschichte dieses Buches nicht abgeschlossen. Schon Thomas Cranmer (1489–1556), der Bearbeiter des in seiner Weise einzigartigen „Book of Common Prayer“ der Anglikanischen Kirche (Erstausgabe 1549), hatte für die Ordnung der täglichen Lese- und Gebetsgottesdienste sich auch auf das Kreuzbrevier gestützt. Aber auch nach 1568 blieb das Kreuzbrevier in der katholischen Kirche ein Normbuch für die Buchvorlage der Tagzeitenliturgie und von deren nie unterbrochener Reformendiskussion, vor allem in Frankreich während der Periode der Reformbreviere im 17. und 18. Jahrhundert, bis hin zu den Reformen nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil und dem ihm nachfolgenden „Brevier“, nun genannt „Liturgia horarum“, 1971 (deutsche Bearbeitung als Studienausgabe „Neues Stundenbuch“ 1970–1971, endgültig als „Stundenbuch“, 1978). Manche halten „Liturgia horarum“ geradezu für ein perfektioniertes „Kreuzbrevier“, ein Urteil, das, so absolut formuliert, aber sicher unzutreffend ist.

Bayerischen Hauptstaatsarchiv in München gefunden (Klosterliteralien Benediktbeuern, Urkunde 1099, im Kontext der Urkunden des Landesherrn). Wir geben hier zunächst den bisher noch unveröffentlichten Text nach eigener Transskription des Originals (in Orthographie unverändert) samt einer Paraphrase (mit wörtlicher Übersetzung der wichtigsten Sätze) als Ausgangspunkt der weiteren Darlegungen wieder. Zur leichteren Zitation sind hier die Abschnitte und Sätze durchnummeriert. Im Original beginnt bei den mit 2.1, 2.6 und 3 gezählten Texten jeweils ein neuer Absatz.

4.1. *Das lateinische Original*

(1.1) In nomine Domini. Amen. Ego Sebastianus Gross, dictus Pfersfelder, Sti Petri decanus et ad D. Virginem canonicus Monachij, magni ducalis consilii Senator, notum facio omnibus ac singulis quarumcumque dignitatum, statuum atque conditionum hominibus tenore praesentium, (1.2) quod cum Ill.mus ac Serenissimus urtrisque Bavariae dux Albertus, dominus noster clementissimus, pro quibusdam provinciae suae Abbatibus et Praepositis, a S.D.N. Pio III Summo Pontifice breve quodam seu signaturam impetrasset, (1.3) cuius virtute illis ipsis Abbatibus atque Praepositis liceret absque votis et ordinibus violatione seu transgressionem, orare officium nouum, quod alias Breviarium seu diurnale Rom[anum] vocatur: (1.4) et ego nomine Ill.mae et suae Cels.is requisitus fuissem, ut quandoquidam istud breve seu signatura aequalis indulgentia et benignitate ad plures pertineret, singulis ex eo verum et fide dignum transsumptum seu vidimus sigillo meo firmatum conficerem atque darem, refragarii Ill.mae suae Cels.is voluntati minime volens, atque etiam ex parte R.morum istorum patrum rem istam, cupitumque veritatis testimonium irriguum ratus, Motum istum proprium, supplicationem et signaturam uti in charta sua originale habet, et quantum R.mum Patrem, abbatem Benedicteburanem spectat, de verbo ad verbum subscribi curavi.

(2.1) Motu proprio etc. Cum, sicut non sine gravi animi nostri moerore fide dignorum relatibus iam pridem accipimus, in Ducatu Bavariae, quemadmodum et in ceteris Germaniae partibus, ab alienatis hominum mentes a vera religione Praelatis ac alijs personis ecclesiasticis vehementer laborandum sit, et continuo sudandum, et in continendis in officis subditis, ac re domestica procuranda, ita ut exiguum tempus relinquatur in persolvendis diuinis officis, ac horaribus precibus recitandis. (2.2) Nos intuitu Dilecti filii nostri moderni Ducis Bavariae Alb.ris qui super hoc nobis supplicare fecit, Dilecto Filio moderno Benedicteburano Abbati qui in dictu Ducatu sedes et domicilia habet, specialem gratiam facere volentes, ac eius comoditatibus consulere cupientes, ut onera sibi incumbentia perferre, minori cu(m) difficultate possit, (2.3) Ipsi, ut solus, aut cum uno seu duobus socijs domesticis seu familiaribus per eum eligendis, in et extra chorum, et tam intra quam extra Monasterium, domum et Ecclesiam, horas canonicas, diurnas pariter et nocturnas, ac alia officia divina, s[e]c[un]dum morem, ritum, et consuetudinem Rom.i breviarii novissime instituti, ac in lucem editi, dicere ac recitare libere et licite valeat. (2.4) Ita quod

ratione quorumcumque ordinum, per eum nunc et pro tempore obtentorum ad aliter recitandum nullatenus teneatur: nec ad id a quocumque uis etiam ordinaria auctoritate inuitus compelli possit: neque propterea aliquas sententias, censuras et poenas ecclesiasticas incidisse, aut incurrisse, sed taliter recitando perinde suo officio satisfacisse, ac si se[cun]dum diocesis et ordinis sui usum legisset ac pronunciasset, censi debeat. (2.5) Et ita per quocumque iudice iudicandum sit, licentiam et facultatem, motum similem concedimus et indulgemus, de gratia speciali. Non obstantibus quibusvis Apostolicis ad Prouincialibus et sinodalibus Conciliis editis, grauib[us] [?] vel specialibus constitutionibus et ordinationibus, statutis etiam Iuramento corroboratis, caeterisque contrariis quibuscumque. Cum clausulis opportunis. Concess. ut petitur in presentia D.N.PP. C. Card.lis Borromeus.

(2.6) Et cum ab.ne a cen ad effectum etc. Et quod obstan. etiam ac ordinis et dioceses habeantur pro expressis. Et de licentias facultate, concessione, Indulto dicendi officium diuinum, secundum usum nouum huiusmodi pro singulis Abbatibus, Praepositis et Archidiaconis (in curia nominatis) nunc existentibus, eorumque domesticis ac familiaribus eligen.di huiusmodi, quae pro sigillatim repetitis habeantur, In forma gratiosa. (2.7) Et quod praesentis supplicationis sola signatura sufficiat, et ubique fidem faciat, in iudicio et extra regula quacumque contraria non obstante, seu si videbitur lae desuper cum praemissorum omnium et singulorum maioris ac verioris specificatione, per Breve nostrum simul vel speciatum [?] pro uno quoque expediri possit. (2.8) Et quia pro diuersis personis, procul ab inuicem seiunctis et comorantibus conceditur, quod praesentis supplicationis Exemplaria seu Copiae, cum Originali collatae et auscultatae, ac sigillo alicuius Curiae, seu personae in dignitate Ecclesiastica constitutae, munitae, necnon vel manu alicuius notarii publici subscriptae, eandem ubique fidem faciant, ac signatura originalis huiusmodi faceret, si foret exhibita vel ostensa. (2.9) Concess. C. Card[ina]llis Borromaeus. (2.10) Datum Romae apud S. Petrum Tertio Non. May Anno quinto. Rfa Lu fol. 17 zerbinus ferrer.

(3) Signaturae Indultique huius Exemplum seu vidimus scriptum, cum Originali collationatum et sigillo meo veritatis testificationis munitum est Monachii XII die mensis decembris, Anno a Christo nato M.D.LXV

4.2. Deutsche Paraphrase mit wörtlicher Übersetzung der wichtigsten Sätze

Sebastian Gross, genannt Pfersfelder, Dekan bei Sankt Peter und Kanonikus des Stiftes U.L.Frau in München, „Senator“ im herzoglichen Rat, stellt rechtsgültig diese Urkunde aus: (1.2) Herzog Albrecht (im Original die lateinische Namensform: Albert) hat für die Äbte und Kloostervorstände der Provinzen seines Landes von Papst Pius IV. einen Entscheid erbeten und erlangt, (1.3) „kraft dessen es den Äbten und Kloostervorständen zusteht – ohne Verletzung oder Überschreitung der Gelübde und (liturgischen) Ordnungen – das neue Offizium zu beten, das ‚Römisches Brevier‘ oder ‚(Römisches) Diurnale‘

heißt.“ (1.4) Im Auftrag des Herzogs stellt der eingangs Genannte diese Urkunde aus, die, rechtsgültig, in der Rechtswirkung dem Original gleichgestellt ist und in der vorliegenden Form für den Abt von Benediktbeuern ausgefertigt wurde. Das päpstliche Schreiben (im Rang eines „Motuproprio“) lautet:

(2.1) „Da im Herzogtum Bayern, wie auch in den übrigen Ländern Deutschlands – wie Wir nicht ohne bitteren Schmerz unserer Seele schon früher aus Berichten glaubwürdiger Zeugen erfahren haben – den Prälaten und den anderen kirchlichen Persönlichkeiten von Menschen, deren Sinn von der wahren Religion weg irrgelitet ist, sehr viel Mühsal erwachsen, und es fortlaufend erschwert wird, die aufgetragenen Pflichten um die Untergebenen zu erledigen wie auch die tägliche Obsorge zu erfüllen, so daß nur knappe Zeit übrig bleibt, um das Officium divinum zu persolvieren und das Stundengebet zu rezitieren. (2.2) Im Hinblick auf die Bitten unseres geliebten Sohnes Albrecht, des derzeitigen Herzogs von Bayern, der Uns darum ansuchte, sind Wir gewillt, Unserem geliebten Sohn, dem derzeitigen Abt von Benediktbeuern, der im genannten Herzogtum Sitz und Wohnstatt hat, einen außerordentlichen Gnadenerweis zuzugestehen, und voll Willens, seine Verhältnisse zu begünstigen, damit er die ihm auferlegten Lasten mit weniger Schwierigkeiten tragen könne, (2.3) ist ihm, als Einzelnem, wie auch zusammen mit einem oder zwei Begleitern aus seinem Haus und aus seinem Gefolge, die er auswählt, in- und außerhalb des Chores, wie auch in- und außerhalb des Klosters, des Hauses und der Kirche, frei und rechtskräftig zugestanden, die kanonischen Horen, sowohl die des Tages- wie des Nachtoffiziums, und die übrigen Offizien, gemäß der Ordnung, dem Ritus und dem Brauch des neuesten erlassenen Römischen Breviers zu singen und zu rezitieren.“ (2.4) An früher erlangte oder festgelegte Verordnungen ist er nicht mehr gebunden. Die vorliegende Entscheidung kann von keiner Instanz angefochten werden und gilt absolut. (2.5) Das Dekret ist ausgestellt in Gegenwart des Kardinals (Carolo) Borromaeus.

(3) Das vorliegende Dokument ist „von uns“, d.i. Sebastian Groß, am Original überprüft und zur Gültigkeit mit dessen Siegel betätigt. München, 12. Dezember 1565.

4.3. Erläuterung zu genannten Personen und Sachverhalten

Der päpstliche Erlaß ging also an den Landesfürsten und wird von dessen Kanzlei den betroffenen Prälaten in rechtsgültiger Abschrift zugestellt. – Sebastian Groß zu Trockau, genannt Pfersfelder, ist von 1556 bis 1574 Chorherr an Liebfrauen, München, ebendort von 1574 bis 1577 Propst, zugleich (seit 1557) Dechant bei St. Peter, München. In dieser Zeit nimmt er auch staatliche Dienste wahr: Hofrat von 1557 bis 1570, danach Geistlicher Rat, ab 1573 Präsident des Geistlichen Rates. Er starb 1577 und wurde in der Stiftskirche begraben.²⁹

29) Diese Angaben nach Peter Pfister, Das Kollegiatstift Zu Unserer Lieben Frau in München (1495–1803), in: *Monachium Sacrum*. Festschrift zur 500-Jahr-Feier der

– Albrecht V., Herzog von Bayern von 1550 bis zu seinem Tod 1579, gilt als der bedeutende „Gründer des frühneuzeitlichen bayerischen Konfessionsstaates“. Sein Regiment kann „als Musterbeispiel für die Ausgestaltung eines Landes im konfessionellen Zeitalter gelten“.³⁰ Auf seine kirchenpolitische Strategie der Jahre 1554/1556 wird weiter unten (Abschnitt 6) noch eingegangen. – Papst Pius IV. (1559–1565) schließt das Konzil von Trient ab (1563, päpstliche Bestätigung in der Bulle „Benedictus Deus“ vom 30.6.1564), fördert seinen Neffen Karl Borromäus, der die Funktion eines Staatssekretärs einnimmt, beginnt mit der Umsetzung der Konzilsbeschlüsse (Publikation des Index der verbotenen Bücher und der *Professio fidei Tridentina*, auch Vorbereitung der Neuausgabe der liturgischen Bücher). Er „war ein Mann des Übergangs ... konnte er sich der Notwendigkeit nicht entziehen, eine Reform der Kirche durchzuführen. Er suchte aber die alten Strukturen der römischen Kurie so weit als möglich zu retten.“³¹ – Das Motiv, das herkömmliche Stundengebet beanspruche zulasten der anderen Pflichten zuviel Zeit, ist schon seit längerer Zeit eine immer wieder (und auch bis in die jüngste Gegenwart) verlaubliche Klage. Der Verfasser ist ihr in kirchenamtlichem Zusammenhang erstmals im Umkreis des Konzils von Konstanz (1414–1418) begegnet. Es waren vor allem die humanistisch geprägten Kleriker, die sie immer wieder äußerten und damit auch das Odium auf sich nahmen, als weniger fromm zu gelten, weil sie offenbar weniger beten wollten. Das „Kreuzbrevier“ des Kardinal Quiñones nahm das berechtigte Anliegen auf. Hier wird, anders als 1568 unter Papst Pius V., auf die Klage einmal kirchenamtlich reagiert. (Wie es Ende des 19. Jahrhunderts explizit Papst Leo XIII. und, zu Beginn des 20. Jahrhunderts, Papst Pius X. wieder tun wird.) – Das „neue Offizium, das anders auch Römisches Brevier oder [Römisches] Diurnale heißt“, das im Schreiben des Papstes selbst „das zuletzt erstellte und herausgegebene Römische Brevier“ genannt wird (2.3), ist als das hier in Abschnitt 3 beschriebene „Kreuzbrevier“. (Vgl. dazu auch unten Abschnitt 5.) Auch von diesem Brevier gibt es auch separate Ausgaben der Tagesshoren (von den „Laudes“ bis zur „Komplet“), die üblicherweise „Diurnale“ heißen. Solche sind belegt für die Jahre 1542 (gedruckt in Venedig), 1552 (Antwerpen) und, hier vor allem von Interesse, 1564 (ebenfalls Antwerpen).³² – Die umsichtige Darlegung, daß die

Metropolitankirche Zu Unserer Lieben Frau in München. 1: Kirchengeschichte. Hrsg. von Georg Schwaiger. München 1994, 401 (mit weiteren Verweisen). Zum strukturellen Umfeld s. Maximilian Lanzinner, Fürst, Räte und Landstände. Die Entstehung der Zentralbehörden in Bayern 1511–1598. Göttingen 1980 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 61) bes. 83f und 202 (Biogramm Pfersfelders).

30) Knapp zuletzt Walter Ziegler in: *Lexikon für Theologie und Kirche*, 3. Aufl., Bd. 1, Freiburg/Br. 1993, Sp. 343, mit Angabe der Spezialliteratur; hieraus die gebrachten Zitate.

31) So Klaus Ganzer in *LThK* 3. Aufl. 8. 1999, (324–) 325.

32) So nach der oben in Anm. XX genannten „Handlist of Editions“ in der Ausgabe des Kreuzbreviers durch J. W. Legg, 1 S. XIX. Von der Ausgabe 1552 gibt es ein Exem-

Benutzung dieses Breviers nun also für die im päpstlichen Schreiben Angesprochenen die Rechtspflicht zum Offizium erfüllt (Satz 2.4), setzt die Ansicht der zeitgenössischen Kanonisten voraus, daß allein die Persolvierung der jeweils vorgeschriebenen Textvorlage (allgemein damals schon „Brevier“ genannt) den Verpflichtungen genügt.³³ Säkularkleriker waren auf das diözesaneigene Brevier verpflichtet (hier, für das Herzogtum Bayern konkret: das jeweilige Brevier der Diözesen Salzburg, Freising, Chiemsee,³⁴ Passau, Regensburg, Eichstätt, Augsburg), Ordensangehörige auf das jeweilige Kloster- oder Ordensbrevier. Deshalb ist hier der Kreis der mit diesem Indult Angesprochenen und (im Sinne des Papstes) Begünstigten genau umschrieben: Es sind die Prälaten selbst, und zwar als Personen, unabhängig von ihrer jeweiligen Zugehörigkeit und jeweiligem Aufenthalt, und die Personen ihres unmittelbaren Umkreises. Nicht angesprochen sind die Kapitel und Konvente als solche; diese bleiben also auf ihre je eigenen Ordnungen der Tagzeitenliturgie verpflichtet.³⁵ – Der Text des päpstlichen Schreibens spricht eingangs von den Prälaten des Herzogtums im allgemeinen; die in München für Benediktbeuern ausgefertigte Urkunde richtet sich an die Person des derzeitigen Abtes von Benediktbeuern. Dies war 1564 Ludwig II. Perzl, Abt von 1548 bis 1570.³⁶ Offenkundig wurden in München für die einzelnen Angesprochenen Kopien je eigens ausgefertigt. Aus der Abtei Scheyern hat sich das Verzeichnis des 1802 an den Staat übergegangenen Klosterarchivs erhalten, in dem die für dieses Kloster bestimmte Urkunde verzeichnet ist; diese selbst wurde freilich, weil offenbar für den Staat ohne Interesse, abgetan; sie ist jedenfalls nicht mehr auffindbar.³⁷ – Für die vom Papst ausgesprochene Begünstigung und die urkundliche Ausfertigung steht Kardinal Carlo Borromeo (Karl Borro-

plar in der Bayerischen Staatsbibliothek München (Signatur Liturg. 300 f), von der Ausgabe 1564 eines in der Universitätsbibliothek München (Signatur: 8 Liturg. 292).

- 33) Das ist einhellige Aussage der einigermaßen zahlreichen zeitgenössischen Traktate über das Stundengebet; wir nennen aus diesen nur den auch in Deutschland verbreiteten „Tractatus de horis canonicis dicendis pulcherrimus“ des Albertus de Ferrarii (Albertus Trotta, Professor beider Recht in Ferrara), gedruckt in Nürnberg 1507.
- 34) Für dieses kleine Salzburger Eigenbistum hatte Berthold Pürstinger (1465–1543), 1508–1526 Bischof von Chiemsee (und faktisch Weihbischof in Salzburg), deshalb auch genannt: Berthold von Chiemsee, 1515 den Druck des Eigenbreviers besorgt. Das einzige nachgewiesene Exemplar befindet sich in der Bayerischen Staatsbibliothek München (Signatur: Lit. 105).
- 35) Daß das sog. „Kreuzbrevier“ nur den je für sich das Tagzeitengebet verrichtenden Kleriker im Blick hatte, nicht eine geistliche Gemeinschaft, war einer der diesem Brevier schon länger kritisch angerechneten und laut beklagten Traditionsbrüche. 1564 mußte auch der Papst, wie hier erkennbar, dieser Kritik Rechnung tragen.
- 36) Josef Hemmerle, *Die Benediktinerklöster in Bayern*. Augsburg 1970 (Germania Benedictina 2) 64.
- 37) Freundliche Hinweise von P. Franz Gressierer OSB, Abtei Scheyern. Das Original wurde vom Verfasser eingesehen.

mäus, 1538–1584) ein; wie eben schon gesagt: Neffe von Papst Pius IV., von diesem 1560 zum Kardinal erhoben und kurz danach als Administrator der Erzdiözese Mailand eingesetzt, doch verbleibt er zunächst in Rom als „Kardinalnepot“ für die Korrespondenz des Papstes verantwortlich; in dieser Eigenschaft ist er hier zweimal genannt. 1560 Weihe zum Priester und Bischof, 1566, nach dem Tod seines Onkels, Übersiedlung nach Mailand, wo er in der Folge sein Ansehen als „Muster eines tridentinischen Bischofs“³⁸ grundlegt.

Wie es wissenschaftliche Pflicht ist, hat der Verfasser natürlich nach dem Original des päpstlichen Motuproprio gesucht. Doch in jenen Beständen des Bayerischen Hauptstaatsarchivs, in denen Papsturkunden und -korrespondenzen verwahrt werden, fand sich das römische Originaldokument nicht vor, auch nicht im „Geheimen Hausarchiv“ (des Hauses Wittelsbach).³⁹ Die Vermutung, das Original könnte vielleicht im Kontext eines Nachlasses Sebastian Groß gen. Pfersfelder, unter den Archivalien des Stiftes U.L.Frau geraten sein, konnte (noch) nicht verifiziert werden, da dieser Archivbestand kurzfristig nicht erreichbar scheint. Es besteht aber an der Verlässlichkeit der von Groß gen. Pfersfelder ausgestellten Kopie kein Zweifel.⁴⁰

5. Ist nicht doch ein anderes Brevier gemeint?

Die Redlichkeit verlangt aber, auf eine Schwierigkeit einzugehen, die sich unserer Deutung entgegenstellen mag. Meint Papst Pius IV. wirklich das „Kreuzbrevier“? Denn durch die Fachliteratur geistert die Ausgabe eines schon von diesem Papst 1564 herausgegebenen Reformbreviers, im Titel explizit bezogen auf den schon genannten Auftrag des Konzils von Trient,⁴¹ und dann war das vom Papst für die Prälaten Bayerns gestattete Brevier, „neuestens geordnet und veröffentlicht“ („breviarii novissime instituti, ac in lucem editi“) nicht mehr, wie hier schon vorausgesetzt, das Kreuzbrevier, sondern schon ein von Papst Pius IV., kurz bevor er den Brief an den Herzog von Bayern schickte, herausgegebenes „tridentinisches“ Reformbrevier. Dagegen steht aber, daß bis zur Stunde noch niemand ein Exemplar dieses „neuen“ Breviers von 1564 gesehen hat. Der einziger Hinweis, alleinige Stütze der Autoren, die davon sprechen, ist ein Eintrag in einer zuletzt 1834 in Paris er-

38) A. Borromeo, in: LThK 3. Aufl., Bd. 2. 1994, (598 ff.) 599.

39) Ein Schreiben aus dem Bayerischen Staatsarchiv vom 15. April 2002 konstatiert: „Man wird deshalb daran denken müssen, daß das Original dieser Urkunde nicht mehr erhalten ist, obwohl man dies angesichts der relativen Wichtigkeit der Urkunde kaum glauben mag.“

40) Auf die Bitte des Verfassers, im Vatikanischen Archiv nach einer Bestätigung des Motuproprio Pius IV. zu suchen, konnte der Angesprochene aus Zeitgründen leider dann doch nicht mehr eingehen.

41) So bei Pierre Batiffol, *Histoire du Bréviaire Romain*. 3^e éd. refondue. Paris 1911, 307 Anm. 2; Bäumer (wie oben Anm. 28) 438 Anm. 1 – Autoren, deren Werke noch nicht überholt sind. Danach auch H. Bohatta (wie Anm. 14) S. 29 Nr. 256.

schienenen Bibliographie der Drucke des venezianisch-römischen Druckers Alde-Manucci, genau: des Paolo Manucci (Paulus Manutius),⁴² der nachweislich 1568 den Druckauftrag für das Reformbrevier Papst Pius V. (und 1570 den des Reformmissale) als ein gewinnversprechendes Monopol erhielt. Diese Brevierausgabe existiert wahrscheinlich überhaupt nicht.⁴³ Hingegen waren „neuestens“, nämlich 1564, 1563, 1562 in Italien (in Pesaro und Venedig) wieder Ausgaben des Kreuzbreviers gedruckt worden. Ein Verweis auf diese Drucke kann also gut „neuestens“ sagen, zumal die vorausgehenden italienischen Drucke dieses Buches ein Jahrzehnt früher liegen; die Pontifikatsjahre von Papst Paul IV. (1555–1559), des notorischen Gegners des „Kreuzbreviers“, blieben in Italien also ohne neue Nachdrucke dieses viel benutzten Breviers.⁴⁴ Hingegen zeigt sich das Motuproprio für Bayern, zusammen mit den erneuten italienischen Drucken des Kreuzbreviers, als ein Element der Begünstigung dieses Reformansatzes im Pontifikat Papst Pius IV. Und, nochmals, das Wichtigste: Das angebliche tridentinische Reformbrevier dieses Papstes hat sich bisher noch nirgends aufgefunden. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit darf bis zum Beweis des Gegenteils in dem von Pius IV. für die bayrischen Prälaten auf Bitten ihres Fürsten erlaubte Brevier das Kreuzbrevier des Kardinals Quiñones gesehen werden.⁴⁵

42) Quelle: Antoine A. Renouard, *Annales de l'imprimerie des Aldes*. Bologna 1953 (= Nachdruck der 3^e éd. Paris 1834), unter Ziffer 3 der Drucke des Jahres 1564, ohne Nachweis eines Exemplars oder Nennung einer Quelle.

43) In einem anderen Zusammenhang werden wir auf diese Phantom-Brevierausgabe eingehen.

44) So nach den Angaben bei Legg (wie Anm. 19) 1 S. XVIII f.

45) Ein weiterer Druck eines *Breviarium Romanum*, der theoretisch gemeint sein könnte, ist eine Ausgabe des Römischen Breviers in Venedig 1563, das sich im Titel mit „nuper correctum, et emendatum“ empfiehlt und in dem, als eine angebliche Besonderheit, eingangs eine „*Summi Pontificis admonitio ad Sacerdotes*“ (fol. 2rv) vorgesetzt ist. (Eingesehen wurde das Exemplar in der Universitätsbibliothek Salzburg, Signatur: 90.610 I; bei Bohatta [wie Anm. 14] Nr. 252). Aber es handelt sich bei diesem Druck um die herkömmlich vom Drucker immer wieder neu bearbeitete (d. h. mit irgendwelchen werbenden Besonderheiten versehene) Ausgabe des „römischen“ Breviers, die keinen offiziellen Rang beansprucht. Erst mit dem Reformbrevier Papst Pius V. 1568 wird das römische Brevier ein universal kirchenamtliches Buch, das nur der Apostolische Stuhl herausgeben (nicht auch: drucken und verlegen) und fallweise (in einer später so benannten jeweils neu gültigen „*editio typica*“) verändern darf (und, gegen die Ansage im Promulgationsdekret von 1568, auch vielfach verändert hat; letzte *Editio typica*: 1962).

6. Der zeitgeschichtliche Kontext: Die religionspolitische Situation in Bayern unter Herzog Albrecht V. um 1564

Der Papst hat mit dem Dekret vom 5. Mai 1564 auf ein Ersuchen des Herzogs Albrecht V. von Bayern reagiert; das päpstliche Schreiben richtet sich an ihn, und die direkt betroffenen Prälaten erfahren davon durch amtliche Abschriften der herzoglichen Kanzlei.⁴⁶ Wieso hat die staatspolitische Obrigkeit ein Interesse an einer doch, nach unserem Urteil, eher nachgeordneten Sache wie der, welches Brevier die Prälaten (und Priester) des Landes bei ihrem Gebetsdienst benutzen?

Gewiß: Es geht zurück bis in die Zeit der Karolinger, seit diese ihr Königtum in einer liturgischen Feier, der Salbung und Krönung 751, bestätigt und befestigt wissen, sich um die rechte Liturgie zu bemühen, denn an deren korrekter Feier hängt die Wohlfahrt des Reiches.⁴⁷ Und es scheint überhaupt eine archaische Vorstellung zu sein, daß politische Herrschaft sich kultisch-rituell bestätigt, dadurch entsprechende Devotion heischt und sich somit absichert.⁴⁸ Aber solche Feststellungen bleiben im allgemeinen und sagen nichts aus über das Handeln des bayerischen Herzogs und das Reagieren des Papstes im Jahre 1564.

Man mag nun auch auf die Sorge eines in Bayern so geachteten und einflußreichen Mannes verweisen, wie Petrus Canisius (1521–1597) es war, der Provinzial der Gesellschaft Jesu, dem es stets Kummer bereitete, daß der Klerus so lässig der Pflicht zur „Siebenzeit“ nachkam, der selbst täglich diese Pflicht mittels des „Kreuzbreviers“ erfüllte, und, entsprechend seinen persönlichen Vollmachten, gern anderen empfehlend gestattete dieses zu benutzen,⁴⁹ und der den Herzog veranlaßt haben mag, in Rom, um ein Beispiel zu setzen, ein dieses moderne Brevier erlaubendes Reskript einzuholen. Denn dadurch wären einerseits die Prälaten selbst in Pflicht genommen, wenn der Papst sie persönlich begünstigend anspricht, und andererseits gäben sie dann dem nachgeordneten Klerus ein anregendes Beispiel. Aber auch das bleibt eine Vermutung, wenn auch in Kenntnis der Weise des Denkens und Handelns des

46) Ein Ersuchen des Herzogs wird im Dekret vorausgesetzt, ist aber bisher noch nicht aktenkundig bekannt geworden. Doch Nachforschungen in den Archiven in München und Rom hätten die Möglichkeiten und auch das spezielle Interesse des Verfassers überstiegen.

47) A. Häußling, *Mönchskonvent und Eucharistiefeier*. Münster 1973 (*Liturgiewissenschaftliche Quellen und Forschungen* 1973) hat das u. a. an der liturgischen Rolle der Hofkapelle (als dem ranghöchsten „Basilikakloster“) aufgezeigt (ebd. 170ff, 332–337 u.ö.).

48) Das erweisen selbst noch die „kultischen“ Absicherungen der Diktaturen der Neuzeit seit der Französischen Revolution ebenso wie die sublimere Machtausübung mittels „kultisch“ agierender Werbestrategien der Wirtschaft der „freien Welt“.

49) Zu diesem Thema ausführlich A. Häußling, *Petrus Canisius und das Brevier*, in: *Römische Quartalschrift* 95. 2000, 20–53.

Petrus Canisius nicht grundlos ausgesprochen, aber auch, einstweilen wenigstens, noch unbelegt.⁵⁰

Das Breve Papst Pius IV. ist aus dem Kontext der Religionspolitik des bayerischen Herzog Albrechts zu interpretieren. Der Herrscher verstand sich als katholischer Fürst; sein Ziel war der katholisch geprägte Konfessionsstaat. Diesen mußte er gegen den zu einem guten Teil protestantisch orientierten Landadel durchsetzen, doch er mußte umsichtig agieren, denn der Augsburger Religionsfriede von 1555 gab zwar dem Landesfürsten das *ius reformationis*, also das Recht (und die Pflicht), die „Staatsreligion“ zu bestimmen und zu fördern, nahm ihn aber auch in die Friedenspflicht: Die beiden reichsrechtlich anerkannten Konfessionen durften sich nicht einander bekriegen, was den bayerischen Herzog hindern mußte, gegen den reichsständischen Adel und die Reichsstädte innerhalb und in Nachbarschaft seines Territoriums, soweit lutherisch geworden, militärisch vorzugehen, auch wenn von dort her der evangelische landständige Adel einen Rückhalt gefunden hatte. So setzte der Herzog einerseits in seinem Territorium die katholische Konfession so weit als nur möglich obrigkeitlich durch, andererseits suchte er den evangelischen Landadel und überhaupt die im konfessionellen Bekenntnis unentschlossenen Untertanen durch Konzessionen zu gewinnen und ihre Postulate nach einer Kirchenreform im Sinne der Reformatoren zu unterlaufen. Hauptpunkte waren Priesterehe und Laienkelch. In beiden erhoffte er Zusagen des Konzils von Trient und des Papstes. Doch in Sachen Priesterehe war keine Konzession zu erreichen. Der Laienkelch hingegen war im Sommer 1562 ein sachlich sehr umstrittenes Diskussionsthema auf dem Konzil von Trient, dessen drängende Entscheidung das Konzil schließlich, so lange es nicht selbst darüber abschließend befunden habe, dem Urteil des Papstes anheimstellte.⁵¹ Tatsächlich erlaubte auf Drängen des Kaiser Ferdinand I. und des Herzogs Albrecht V. von Bayern Papst Pius IV. am 16. April 1564 für Deutschland und die Habsburgischen Kronländer den Laienkelch. Auf Vorschlag des Kaisers war das Dekret nicht an ihn selbst (auch nicht an ihn zusammen mit dem

50) Das bewundernswerte Werk: *Beati Petri Canisii epistolae et acta. Collegit ... Otto Braunsberger. 1–8. Friburgi [Br.] 1896–1923*, bietet zwar sehr viele, aber längst nicht alle einschlägigen Quellen. Auch für diesen Bearbeiter war „Brevier“ eine vernachlässigbare Größe. Eine gezielte Suche in den Archiven steht an.

51) In der *Sessio XXII (17. 9. 1562)* wurde die genannte vorläufige Entscheidung getroffen; der Text des „*Decretum super petitione concessionis calicis*“ s. *Conciliorum Oecumenicorum decreta. Ed. altera. Basileae [u.a.] 1962, 717.* – Im Laufe der Diskussion um den Laienkelch spricht auch der Orator des Herzogs von Bayern, Augustinus Paumgartner, am 27. Juni vor dem Konzil; er spricht auch den Laienkelch an, sagt aber, wie zu erwarten, nichts, was das Brevier berührt. Text der Rede: *Concilium Tridentinum ... ed. Societas Goerresiana ... Tomus 8. Friburgi (Br.) 1919, Text Nr. 314 S. 620–626.*

bayerischen Herzog) gerichtet, sondern, sachlich korrekt, an die Metropolen des genannten Gebietes.⁵²

Und nur zwei Wochen nach der in der Sache so wichtigen Entscheidung des Papstes, den deutschen Ländern, Bayern darin eingeschlossen, den im Streit der Konfessionen so brisant gewordenen (und innerkirchlich durchaus umstrittenen) Laienkelch zu erlauben, gewährt der Papst in einem Dekret an den Herzog von Bayern zugunsten der Prälaten in dessen Land, in der Liturgie der Tagzeiten das moderne, zeitgerechte, überdies auch angenehm kürzere, aber auch schon umstrittene „Kreuzbrevier“ zu benutzen. Das *Motuproprio* „Cum sicut non“ spielt seine sachlich zunächst gewiß nachgeordnete Bedeutung auf mehreren Ebenen aus. Es ist zunächst ein Erweis des Respektes gegenüber dem Herzog von Bayern. War das Dekret der Kelchkonzession, formal korrekt, vom Interesse der Personen her aber unverdient – denn es war ein hochstehender Laie, wie Herzog Albrecht, der auf den Laienkelch drängte – an die Erzbischöfe adressiert, anerkennt nun das Brevierdekret den bayerischen Herzog als eine auch in Kirchensachen zuständige Instanz und als einen Gesprächspartner des Papstes in einer Angelegenheit der innerkirchlichen Disziplin. Es bestätigt die Strategie des Herzogs, die Anliegen der Protestanten aufzunehmen und sie durch Entgegenkommen zu gewinnen, hier, indem ein täglich benutztes, aber als typisch „papistisch“ verrufenes liturgisches Buch gefördert wird, das programmatisch so weit als nur möglich die Bibel als einzige Quelle des Glaubens und Betens anerkennt und damit ein Leitwort der Reformatoren aufnimmt. Es stärkt zugleich die Stellung des Herzogs gegenüber den Prälaten seines Landes, die er an Reformwillen zweifellos übertrifft und die sich vom Papst in die Pflicht genommen finden. Kurz: Das so harmlos klingende Dekret besagt religionspolitisch-strategisch mehr, als sein Wortlaut und der erste Eindruck erkennen läßt.

Doch gerade die Einbindung in die kirchenpolitische Zeitgeschichte setzt dem Dekret des Papstes in der Wirkung Grenzen. Es ist zunächst dem Rang der Sache nach kein Ersatz für die nicht gewährte Priesterehe. Dazu kommt, wie heute gut bekannt: Die Erlaubnis der Kelchkommunion kam zu spät. Der Laienkelch war schon so sehr Konfessionsmerkmal geworden, daß, wer ihn

52) Die Sachverhalte sind in schon älteren Arbeiten dargelegt: Alois Knöpfler, Die Kelchbewegung in Bayern unter Herzog Albrecht V. Ein Beitrag zur Reformationsgeschichte im 16. Jahrhundert. Aus archivalischen Quellen bearbeitet. München 1891. Gustav Constant, *Concession à l'Allemagne de la communion sous les deux espèces*. 1–2. Paris 1923. (Heinrich Lutz, Bayern und der Laienkelch 1548–1556, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 34. Tübingen 1954, 203–235, behandelt nur eine frühere Phase.) Zuletzt, knapp, aber sachlich hinreichend, Balthasar Fischer, Die Kelchkommunion im Abendland, in: Liturgisches Jahrbuch 17. 1967 (18–32) 27f. Eine gute Übersicht findet sich bei Romuald Bauerreiss, Kirchengeschichte Bayerns. 6: Das sechzehnte Jahrhundert. St. Ottilien 1965, auch Nachdruck 1975, 232–244. (Immer noch klarer als: Handbuch der bayerischen Kirchengeschichte. Hrsg. von Walter Brandmüller. 2: Von der Glaubensspaltung bis zur Säkularisation. 1993 [darin W. Ziegler in § 4, etwa S. 41].)

jetzt anbieten oder empfangen wollte, Gefahr lief, als Apostat zum Protestantismus angesehen zu werden. Der Laienkelch hätte die Grenzlinien wieder verwischt, die das Konzil von Trient doch gerade geklärt hatte und die herauszustellen in der Ländern der katholischen Fürsten als ein Gebot der Stunde scheinen mußte.⁵³ Der Laienkelch war kein Thema mehr. Schon 1571 schaffte derselbe Albrecht V., der für sein Land die Gewährung des Laienkelches dringend erbeten hatte, diesen wieder ab. Das war auch deshalb möglich, weil sich schon zuvor die religionspolitische Situation in Bayern verändert hatte. Die evangelisch gestimmte „Adelsfronde“ hatte ihre Bedeutung verloren. Sie war kein Machtfaktor mehr, und der bayerische Herzog brauchte auf sie keine Rücksicht mehr zu nehmen. Bayern war unbestritten ein katholischer Konfessionsstaat, in dem allein der Fürst das Sagen hatte.⁵⁴

Die Gewährung des Kreuzbreviers durch Papst Pius IV. 1564 steht demnach, von Bayern aus gesehen, zwar in einem innenpolitischen Kontext; dieser aber hatte sich sehr schnell, schon zu Ende des gleichen Jahres, gewandelt. Dem päpstlichen Dekret konnte landespolitisch kein Interesse mehr zukommen. Vom Papst aus gesehen war das Indult harmlos; es bedeutete wenig. Denn das Konzil hatte dem Papst eine Reform des Breviers aufgetragen, und es war schon abzusehen, daß das Kreuzbrevier, mochte es auch noch so viel benutzt worden sein, keine Chancen einer allgemeinen Einführung oder eines maßgeblichen Einflusses auf das „neue“ vom Konzil verlangte Brevier mehr hatte, auch wenn es Anzeichen gibt, daß das Brevier des Kardinals Quiñones Papst Pius IV. sympathisch war und er, verglichen mit seinem Vorgänger, Papst Paul IV. (1555–1559), es aufs neue förderte. Die schon in Trient begonnenen und, so weit wir wissen, von den gleichen Bearbeitern in Rom bruchlos weitergeführten Arbeiten galten aber einem – wörtlich zu verstehen: – „refor-

-
- 53) Diese Entwicklung haben ohne Frage die einflußreichsten Träger der „katholischen Reform“, die Jesuiten, verstärkt, wenn nicht entscheidend herbeigeführt. Der einflußreiche Rektor des Münchener Jesuitenkollegs, Paul Hoffäus, publiziert die 1564 in München anonym erschienene Schrift „Gründtlicher, Wahrer Bericht, von Catholischer Communion und rechter Niessung Leibs und Bluts Jesu Christi, unsers lieben Herrn, in dem Hochwirdigen Sacrament des Altars ...“ mit aufwendiger Argumentation gegen den Laienkelch überhaupt (erneut 1565 „umb vil verbessert“, zuletzt Ingolstadt 1587; in der Bayerischen Staatsbibliothek und der Universitätsbibliothek in München merkwürdigerweise unter dem Autorennamen „Georg Luther“ verzeichnet). Doch schon in den Diskussionen um den Laienkelch auf dem Konzil von Trient, im Sommer 1562, nahm der Jesuitengeneral Diego Laínez (1512–1565) in einer gleich dreistündigen Rede heftig gegen den Laienkelch Stellung (s. Fischer [wie Anm. 52] 28). Man darf diese Position als eine Richtlinie des Ordens ansehen. Anders beim Kreuzbrevier: Dieses war, wie schon gesagt, das Normalbrevier des Ordens.
- 54) Über die landesgeschichtlichen Hintergründe, die gut erforscht sind und über die wissenschaftlicher Konsens besteht, s. etwa: Handbuch der bayerischen Geschichte. 2. 2., überarb. Aufl. München 1988, die §§ 52–54 (S. 373–392), bes. § 53: Höhepunkt und Niederlage der Adelsfronde. Verschärfung der kirchlichen Kurses (380–387), verfaßt von Heinrich Lutz / Walter Ziegler.

mierten“ Breviarium Romanum, nicht einem eigentlich „neuen“ Brevier. Wollte Papst Pius IV. das Kreuzbrevier neben dem erneuerten „alten“ Brevier bestehen lassen? Das Dekret für die Prälaten Bayerns könnte dafür sprechen, ebenso auch die überraschende Schärfe, mit der sein unmittelbarer Nachfolger, Papst Pius V., 1568 das Kreuzbrevier ein für alle Mal, und explizit auch unter Aufhebung aller bisher erteilten Erlaubnisse (wie die für Bayern, gerade erst vier Jahre zuvor ausgesprochen), und auch mit moralischen Invektiven gegen die Benutzer dieses Breviers, zu verbieten nötig fand, mag auch der Verdacht des „Evangelismus“, gegen das Kreuzbrevier vorgebracht, schon einen hinreichenden Grund für diese *Damnatio memoriae* abzugeben.

7. Das Brevierdekret für Benediktbeuern – ein Mißerfolg?

Auch wenn das Dekret Papst Pius IV. vom 1564 an Herzog Albrecht V. von Bayern zweifellos einen in sich objektiv gültigen Rechtsakt darstellt, stand er im Moment seines Erlasses doch im Windschatten des thematisch viel brisanteren Dekretes vom 16. April gleichen Jahres, das für das gleiche Gebiet den Laienkelch erlaubte. Vom Inhalt her wurde das Brevierdekret aber schon vier Jahre später erledigt durch das Breve Papst Pius V. (1566–1570) „*Quod a Nobis*“, mit dem das reformierte Breviarium Romanum eingeführt und das Kreuzbrevier definitiv, für alle Orte und Zeiten, verboten wurde. Damit war das für Bayern gegebene Indult erledigt. Es konnte vergessen werden, bis es Josef Hemmerle wieder entdeckte und es Thema dieses Aufsatzes werden durfte.

Josef Hemmerle stellt freilich die Sache so dar, als stünde das Dekret für einen Mißerfolg, auch in Benediktbeuern, wo es, wie er schreibt, „auf Drängen konservativer Elemente [!] wieder kassiert“ worden sei. Tatsächlich hat das Dekret Pius IV., wenn überhaupt welche, dann keine heute noch aktenkundige Wirkung gehabt. Möglich, daß sich hier und dort noch Spuren finden ließen, wenn flächendeckend gesucht würde. Aber im ganzen ist keine Wirkung festzustellen.⁵⁵

Aus dem zeitgenössischen Kontext heraus hatte das Dekret Papst Pius IV. aber auch kaum je eine Chance, eine Wirkung zu haben. Deswegen kann man auch nicht von einem Mißerfolg des Dekretes sprechen. Es ist ein Element im Kontext der Religionspolitik Herzog Albrecht V. von Bayern, diese strategisch bestätigend, aber mit dem schnellen Wandel der Voraussetzungen einer bestimmten Politik auch bald überholt und unnützlich. Eine Bedeutung gewinnt das Dekret innerhalb der Geschichte der Tagzeitenliturgie der römisch-katholischen Kirche, wenn es einmal gelingt, die Phase zwischen dem Auftrag der

55) Der Verfasser bemühte sich, alle im süddeutschen Raum erreichbaren Exemplare von Ausgaben des Kreuzbreviers selbst oder durch andere zu überprüfen, ob sie in Wirkung des Dekrets Pius IV. in Benutzung genommen sein könnten. Das Ergebnis war in allen Fällen negativ.

letzten Sitzung des Konzils des Konzils von Trient (4. Dezember 1563) an den Papst, die Reform des Breviers zu übernehmen (ebenso wie die des Missale und die Herausgabe des gewünschten Katechismus und des Index librorum prohibitorum)⁵⁶ und der Promulgation des reformierten *Breviarium Romanum* durch Papst Pius V. am 9. (und 15.) Juli 1568 aus bisher noch nicht bekannten Quellen detailliert darzustellen.⁵⁷

Doch mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit kann gesagt werden: In der Abtei Benediktbeuern wurde das „Kreuzbrevier“, gegen die Vermutung aufgrund der von Josef Hemmerle glücklich gefundenen Urkunde, niemals benutzt. Das *Motuproprio* des Papstes sprach überhaupt gar nicht die Liturgie der Benediktbeuerner Kommunität an, und es gibt auch keine Spuren dafür, das Kreuzbrevier sei in Benediktbeuern in Gebrauch gewesen.⁵⁸

8. Analyse des Urteils Hemmerles

Zum Schluß ist nochmals auf den Abschnitt in Josef Hemmerles Darstellung der gottesdienstlichen Situation in der Abtei Benediktbeuern zu Beginn der Neuzeit zurückzukommen.⁵⁹ Wir gehen die eingangs (Abschnitt 1) zitierten, in der Interpretation bisher aber übergangenen Sätze einzeln durch. Ihre Aussagen lassen sich jetzt leichter übersehen und auch richtigstellen.

In Satz 6 ist leider dem gelehrten Verfasser ein ernster Fehler unterlaufen: Das von Papst Pius V. (1568) promulgierte Reformbrevier war das *Breviarium Romanum*, das die Benediktiner nicht benutzten; sie waren im Promulgationsdekret gar nicht angesprochen. Die Konstitutionen der Bayerischen Benediktiner-Kongregation schreiben nicht dieses Brevier vor, sondern das von Papst Paul V. 1612 bestätigte „*Breviarium Benedictinum ex Romano restitutum*“,⁶⁰ also ein benediktinisches Brevier, das, wie die Deklarationen der

56) S. *Conciliorum Oecumenicorum documenta* (wie Anm. 51) 773.

57) Die Akten der Kommission, die das Brevier bearbeitete, sind noch nicht gefunden – falls sie je existierten.

58) Bei den in Anm. 55 genannten Recherchen wurde besonders auf eine mögliche Herkunft der Exemplare aus Benediktbeuern geachtet. – Mein Schwager Hans Fell, Lambrecht/Pfalz, hatte die Freundlichkeit, die im Bayerischen Hauptstaatsarchiv erhaltenen Rechnungsbücher der Abtei Benediktbeuern (KL Benediktbeuern, 77–83 1/10) für die fraglichen Jahre 1564–1568 auf die Anschaffung von Brevierausgaben zu überprüfen. Das Ergebnis war negativ.

59) Den Text mit unserer Satzählung s. oben Abschnitt 1.

60) Hemmerle ließ sich offenbar durch die Identität der Ordnungszahlen verwirren: Pius V. statt richtig Paul V. – Paul V. erlaubte die Benutzung des durch die Bemühungen vor allem der Abtei St. Gallen forcierten, am *Breviarium Romanum* von 1568 ausgerichteten Breviers allen Benediktinern, schrieb es aber (noch) nicht vor. Dies geschah erst durch ein Dekret der Ritenkongregation 1615, dann definitiv 1626 unter Papst Urban VIII. (1623–1644), zwar „in virtute sanctae oboedientiae“, aber es mußten noch mehrere Mahnungen bis zur tatsächlichen Durchsetzung des nun „*Breviarium Romano-Monasticum*“ genannten Buches erlassen werden. Für

Bayerischen Benediktiner-Kongregation zutreffend bemerken, „in pluribus ad formam Breviarii Romani reductum“, „in sehr vielem auf die Ordnung des römischen Breviers [von 1568] zurückgeführt“ ist.⁶¹ In Satz 7 referiert Hemmerle über das Brevierdekret Papst Pius IV., aber die Aussage Hemmerles bleibt unklar: Sie kann so gelesen werden, als habe der Abt von Benediktbeuern die Vollmacht erhalten gehabt, im gemeinsamen Chorgebet des Konventes die Benutzung des Kreuzbreviers zu gestatten. Das Dekret des Papstes spricht aber, wie wir sahen, nur von der „privaten“ Benutzung durch den Abt selbst und fallweise dessen Begleiter. Satz 8 definiert das von Papst Pius IV. angesprochene Brevier zutreffend, mittels des Jahres der Erstausgabe, als das Kreuzbrevier, bleibt aber im allgemeinen, weil die „konservativen Elemente“ nicht genau benannt sind, welche, von Hemmerle leicht gerügt, die Chancen nicht nutzten, sich ein „modernes“ Brevier zuzulegen. Uninformierte Leser suchen sie unter den Mönchen von Benediktbeuern; aber in Wahrheit geht es um einen universalkirchlichen Trend, den Papst Pius V. 1568 aufnimmt und autoritativ durchsetzt – aber ohnedies für Benediktbeuern keinen realen Hintergrund hat. Der folgende Satz 9 handelt nicht mehr vom aktuell benutzten Brevier, sondern von Zusatzoffizien in den besonderen Zeiten vor Ostern und Weihnachten (oder von den „preces“ in Prim und Komplet während der Bußzeiten?) und von Besonderheiten der musikalischen Gestaltung innerhalb der Meßliturgie. Es geht aber aus den Angaben nicht hervor, aus welcher Epoche die genannten Regelungen stammen. Die in Satz 10 angesprochenen Dispensen vom Chorgebet haben eine bis in die *Consuetudines monasticae* des Mittelalters reichende Tradition. Auch hier gibt Hemmerle keinen Hinweis, in welche Epoche seine Quellen einzuordnen sind.

die Geschichte des Prozesses bis 1612 ist immer noch P. Volk (s. Anm. 16) beizuziehen. Nutzlos ist Joseph Pascher, *Die Beziehungen des monastischen Breviers zum Brevier Pius V.*, in: *Ephemerides liturgicae* 75. 1961, 327–349, weil Pascher die aus den Quellen geschöpfte Darstellung Volks nicht kennt.

61) *Declaratio Ad Caput VIII. & sequentia usque ad Caput XX, § 1*, in: *Regula S. P. Benedicti cum declarationibus, ab exempta Congregatione Benedictino-Bavarica ... superadditis ... Typis Monasterii Tegernseensis 1735*, 68.